



**Legende**

zum Bebauungsplan Nr. 32 "Am Waldschlösschen" Fulda, gemäß § 9 BauNVO.

WA IV	Allgen. Wohngebiet viergesch. (zwingend)	GRZ 0,3, OFZ 1,0
WA VI	Allgen. Wohngebiet sechsgesch. (höchstzulässig)	GRZ 0,3, OFZ 1,0
WA VIII	Allgen. Wohngebiet achtgesch. (höchstzulässig)	GRZ 0,3, OFZ 1,0
MI I	Mischgebiet eingesch.	GRZ 0,4, OFZ 0,4
MI II	Mischgebiet zweigesch. (zwingend)	GRZ 0,4, OFZ 0,7
MI III	Mischgebiet zweigesch. (Mischgrenze)	GRZ 0,3, OFZ 0,9
MI IV	Mischgebiet dreigesch. (zwingend)	GRZ 0,3, OFZ 1,0
MI V	Mischgebiet viergesch. (zwingend)	GRZ 0,3, OFZ 1,0

In den folgenden Baugebieten werden folgende Grundstücks- und Geschosshöhenmaximalen (GH) festgelegt:

WA IV	GRZ 0,3, OFZ 1,0
WA VI	GRZ 0,3, OFZ 1,0
WA VIII	GRZ 0,3, OFZ 1,0
MI I	GRZ 0,4, OFZ 0,4
MI II	GRZ 0,4, OFZ 0,7
MI III	GRZ 0,3, OFZ 0,9
MI IV	GRZ 0,3, OFZ 1,0
MI V	GRZ 0,3, OFZ 1,0

**Verfahren und Einzelbestimmungen**

Für jede Wohnung ist eine Garage oder ein Stellplatz zu schaffen.

In Mischgebieten sind für den Eigenbedarf für je 0 Beschäftigte ein Stellplatz oder eine Garage und für den Besucherbedarf für je 200 qm Nutzfläche ein Stellplatz oder eine Garage zu schaffen.

Für Gaststätten sind für den Eigenbedarf für je 0 Beschäftigte ein Stellplatz oder eine Garage und für den Besucherbedarf für je 0 Stellplätze ein Stellplatz oder eine Garage nachzuweisen.

Für Garagen sind die Bestimmungen über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich, sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn Beauftragte des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Zollengrenzen sind zulässig, wenn sich das Gelände hierzu eignet und die Zufahrt ohne stärkere Einschnitte - bis höchstens 80 cm Tiefe - möglich ist. Die Steigung der Zufahrt darf nicht mehr als 5 % betragen.

**Vorgaben**

Werkstoffe für den Bau von Garagen sind unanfechtbar. Die Vorgabemengen dürfen nicht gewerlich (Lager, Ausstellungen, Automaten u.dgl.) genutzt werden (§ 24 BauN).

**Einfließungen**

Geschlossene und teilweise Einfriedigungen sind nicht zulässig. Falls Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden, sollen diese für den Straßeneingangs einstellig gestaltet werden und dürfen nicht höher als 80 cm sein.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ausserdem die Begründung vom 3.10.1966.

Dieser Bebauungsplan wurde am 10.10.1966 öffentlich ausgestellt von 01.11. bis 30.12.1966. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 10.11.1966.

Fulda, den 4. Januar 1967

Bauverwaltung  
Stadtplanungsausschuss  
GEZ MÖHNER  
Stadtbaumeister

Dieser Bebauungsplan wurde am 10.10.1966 als Satzung von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen.

Fulda, den 4. Januar 1967

Der Magistrat  
WOLFGANG  
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 32 wird ab dem 20.10.1966 angelegt.

Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgte in amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 10.10.1966.

Fulda, den 10.10.1966

Bauverwaltung  
Stadtplanungsausschuss  
GEZ MÖHNER  
Stadtbaumeister

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 32 wurde vom 10.10.1966 bis 10.11.1966 erneut angelegt.

Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgte in amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 10.10.1966.

Fulda, den 10.10.1966

Bauverwaltung  
Stadtplanungsausschuss  
GEZ MÖHNER  
Stadtbaumeister

**BEBAUUNGSPLAN NR. 32 AM WALDSCHLÖSSCHEN FULDA M. 1:300**